

**Erste Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) des
Verbundstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn
und der Fachhochschule Bielefeld**

Vom 28. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) haben die Fachhochschule Südwestfalen und die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn und der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 09.01.2009 und Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld - Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld 2008, Nr. 45, S. 620-641) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§19) oder einer Kombinationsprüfung (§20) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Für die Zulassung zu den planmäßig im sechsten und siebten Studiensemester angebotenen Modulprüfungen sowie zu den Modulprüfungen in den Wahlpflichtblöcken müssen in den Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester 75 ECTS erworben worden sein. Die Zulassung zu den übrigen Modulprüfungen, die ab dem achten Studiensemester zu erbringen sind, setzt den Erwerb von 100 ECTS aus den ersten 5 Semestern voraus.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§17) oder mündlichen Prüfung (§18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§19) oder einer Kombinationsprüfung (§20) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Antragstellung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtblock und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtblock festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an einer der beteiligten Fachhochschulen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang der Fachbereiche Maschinenbau der Fachhochschule Südwestfalen oder der Fachhochschule Bielefeld müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Fachbereiche Maschinenbau der beteiligten Hochschulen ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an Hochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1, 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau oder in einem entsprechenden (wenn die Mehrzahl der Inhalte quantitativ und qualitativ vergleichbar ist) Modul in einem anderen Studiengang der Fachbereiche Maschinenbau der beteiligten Hochschulen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Teilnahmebescheinigungen werden nach erfolgreicher und termingerechter Durchführung praktischer Aufgaben vergeben. Die entsprechenden Modalitäten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Prüfungsvorleistungen	ECTS	Fachsemester
Technische Dokumentation	Testat für P	5	1
Elektrotechnik 1	-	5	1
Elektrotechnik 2	-	5	2
Mathematik 1	-	5	1
Mathematik 2	-	5	2
Mathematik 3	-	5	3
Technische Mechanik 1	-	5	1
Technische Mechanik 2	-	5	2
Technische Mechanik 3	-	5	3
Grundlagen der Informatik	-	5	2
Konstruktionselemente 1	Testat für P	5	3
Konstruktionselemente 2	Testat für P	5	4
Physik	Testat für P	5	3
Thermodynamik	-	5	4
CAD	Testat für P	5	4
Werkstoffkunde 1 (inklusive Chemie)	Testat für P	5	4
Werkstoffkunde 2 (inklusive Chemie)	Testat für P	5	5

Fertigungsverfahren Zerspanen 1	Testat für P	5	5
Strömungslehre	-	5	5
Werkstoffkunde der Kunststoffe	-	5	5
Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik 1	Testat für P	5	6
Fertigungsverfahren Umformen 1	Testat für P	5	6
Angewandte Statistik	-	5	6
Fluidtechnik	-	5	6
Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik 2	Testat für P	5	7
Fertigungsverfahren Kunststoffe 1	Testat für P	5	7
Industriebetriebslehre	-	5	7
Modul 1 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	7
Fertigungsplanung u. -steuerung	-	5	8
Arbeitswissenschaften	-	5	8
Kostenrechnung	-	5	8
Modul 2 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	8
Modul 3 aus dem Wahlpflichtblock	s. Anlage 2	5	9
Bachelor-Arbeit	-	12	9
Kolloquium	-	3	9

P = Praktikum

4. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Wahlpflichtblöcke

Block 1 Fertigungsverfahren Metall	Prüfungsvorleistungen	ECTS
Fertigungsverfahren Umformen 2	Testat für P	5
Fertigungsverfahren Zerspanen 2	Testat für P	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 2 Fertigungsverfahren Kunststoff		ECTS
Kunststoffgerechtes Konstruieren	Testat für P	5
Fertigungsverfahren Kunststoff 2	-	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 3 Betriebsorganisation		ECTS
Fabrikplanung	Testat für P	5
Projektmanagement	-	5
Qualitätsmanagement	-	5
Block 4 Produktentwicklung		ECTS
Genauigkeit u. Zuverlässigkeit von Maschinen u. Geräten	-	5
Getriebetechnik	-	5
Lösungsfindung u. Patente	Testat für P	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung mit folgender Maßgabe in Kraft. Studierende, die das Prüfungsverfahren in der bisherigen Modulprüfung „Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik“ mit 10 Credits begonnen haben, setzen dieses fort. Die Prüfung wird letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – und in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch die Präsidien der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachhochschule Bielefeld aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Maschinenbau vom 22. Oktober 2010 ausgefertigt.

Iserlohn, Bielefeld den 28. Oktober 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Professor Dr. C. Schuster

Professorin Dr. B. Rennen-Allhoff